



Das Apfeldorf

marktgemeinde kukmirn

eisenhüttl-kukmirn-limbach-neusiedl

Dorfplatz 2, 7543 Kukmirn, Burgenland
DVR 0085120, Tel: 03328/32203 Fax 76, www.kukmirn.at
UID Nr. ATU 162 46 006, Mail: post@kukmirn.bgld.gv.at

Zahl: 004-1/5 - 2017

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Montag, 23.10.2017

Ort: Sitzungssaal Gemeindeamt Kukmirn

Beginn: 19.00 Uhr.

Ende: 21.00 Uhr

anwesend:

1. Herr Bürgermeister Kemetter Werner
2. Herr Vizebürgermeister Kroboth Klaus

3. Herr GV Kropf Franz
4. Frau GVⁱⁿ Lagler Ute
5. Herr GV Reichl Julius
6. Herr GV Sinkovits Siegfried
7. Herr GV Weber Klaus
8. Frau GRⁱⁿ Bösenhofer Margot
9. Herr GR Fandl Willibald
10. Herr GR Tanczos Peter
11. Herr GR Freissmuth Rainer

12. Herr GR Panner Joachim
13. Herr GR Hütter Franz Josef
14. Herr GR Seinitz Roman
15. Herr GR Perl Markus
16. Herr GR Raaber Heinz
17. Herr GR Weber Marco
18. Frau GRⁱⁿ Pock Silke
19. Frau GR Klanatsky Rainer
20. Herr GR Pelzmann Robin
21. Herr GR Walitsch Michael

22. Herr GR-E Scholz Patrick
23. Herr GR-E Fandl Patrick
24. Frau GRⁱⁿ-E Wukitsch Gloria

außerdem anwesend: OAR Johann Hirmann als Schriftführer

entschuldigt ist:

nicht entschuldigt ist:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder; anwesend sind hier von 21 Mitglieder; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig. .

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung von 2 Vertrauenspersonen
3. Angelobung der GemeinderätInnen und Ersatzmitglieder durch den Bürgermeister (§ 79 GdeWO)
4. Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vize-Bürgermeister/Innen (§ 80/2 WO)
5. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes gem. § 82 Gemeindevorstandsordnung
Abfassung einer eigenen Niederschrift, welche, unterfertigt von allen GemeinderätInnen, Teil des Wahlaktes ist.

Fortsetzung der Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung:

1. Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse
2. Beschluss der Ladungsmodalitäten – elektronische Sitzungsladung
3. Protokoll der GR-Sitzung vom 17.08.2017 - Genehmigung
4. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 78 GO)
5. Wahl eines Berufungsausschusses (§ 34 GO)
6. Bestellung eines Ordnerdienstes
7. Bestellung von Vermittlungskommissionen (§ 58 Abs. 2 lit. 11)
8. Wahl der Ausschussmitglieder in den Sanitätskreis (LGBl.14/1972 i.d.g.F.)
9. Bestellung der Mitglieder der Ortsausschüsse (§ 32 GO)
10. Wahl eines/ner Umweltgemeinderates/rätin (§ 33 GO)
11. Wahl eines/er Jugendgemeinderates/rätin – JugendreferentenIn
12. Wahl eines Sicherheitsgemeinderates
13. Wahl eines/ner Seniorengemeinderates/rätin
14. Bestellung von Ortsvorstehern/rinnen (§ 32 GO)
15. Wahl eines Gemeindekassiers/ierin (§ 76 GO)
16. Entsendung von Delegierten in den „Tourismusverband Region Güssing“
17. Stellenausschreibung für den Dienstposten der Amtsleiterin oder des Amtsleiters der Marktgemeinde Kukmirn
18. Güterweg Neusiedl Rotten I, 4. Progr. Instandhaltung - Verpflichtungserklärung
19. Allfälliges

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

Nachdem die Tagesordnungspunkte 1) bis 5) der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates abgehandelt und in einer eigenen Niederschrift dokumentiert wurde (unterschrieben von allen GemeinderätInnen), wird diese Niederschrift dem Wahlakt als abschließendes Dokument beigelegt.

Nunmehr wird die Tagesordnung wie angeführt, weiter abgehandelt.

Zu **Beglaubiger** der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderäte **Franz Kropf** und **Heinz Raaber einstimmig** bestellt.

1. Beschluss über eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse

Einleitung/Antrag: Bürgermeister Werner Kemetter führt eingangs aus, dass durch die Novellierung der Gemeindeordnung auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates erforderlich ist. Eine Mustergeschäftsordnung wurde allen GemeinderätInnen gemeinsam mit der Sitzungsladung zugestellt. Auf eine Verlesung der Geschäftsordnung wird einhellig verzichtet.

Bgm. Kemetter stellt den Antrag, die vorliegende Geschäftsordnung zu beschließen.

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** beschließt der Gemeinderat die Annahme der vorliegenden Geschäftsordnung für den Ablauf von Gemeinderats,- Gemeindevorstands- und Ausschusssitzungen wie folgt:

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis TEIL A

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben
 - § 3 Tagesordnung
 - § 4 Verhandlungsgegenstände
 - § 5 Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen
 - § 6 Eröffnung der Sitzung
 - § 7 Verlauf der Sitzung
 - § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 9 Anträge zum Tagesordnungspunkt
 - § 10 Abstimmung
 - § 11 Sitzungspolizei
 - § 12 Aufzeichnungen
 - § 13 Inkrafttreten
- Verfahren in Berufungsangelegenheiten

Inhaltsverzeichnis TEIL B

Geschäftsordnung für den Ortsausschuss

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Inkrafttreten
-

TEIL A

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse

Gemäß § 46 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Gemeindevorstand und die Ausschüsse.

§ 2

Aufforderung bei unentschuldigtem Fernbleiben

Ist ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Prüfungsausschusses ohne triftigen Entschuldigungsgrund zu zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat es der Bürgermeister unter Hinweis auf die Folge des Mandatsverlustes nachweislich schriftlich aufzufordern, an der nächsten Gemeinderatssitzung teilzunehmen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen, wobei die Absetzung dem Gemeinderat spätestens bis zur Verkündung des Überganges zur Tagesordnung (§ 6 Abs. 4) mitzuteilen ist. Von der Absetzung ausgenommen sind Tagesordnungspunkte

- a) die eine Volksabstimmung über die Absetzung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählten Bürgermeisters zum Gegenstand haben;
- b) die einen Misstrauensantrag gegen den vom Gemeinderat gewählten Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes zum Gegenstand haben;
- c) die von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder, einem Ortsvorsteher in einer den Ortsverwaltungsteil berührenden Angelegenheit oder von allen Mitgliedern einer Gemeinderatspartei (je 1 Tagesordnungspunkt pro Sitzung) schriftlich verlangt wurden;
- d) die von der Aufsichtsbehörde verlangt wurden;
- e) die aufgrund vorangehender Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates in einer neuerlichen Sitzung behandelt werden;
- f) die einen Bericht des Prüfungsausschusses bzw. allfällige Minderheitsberichte zum Gegenstand haben;
- g) die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen Tagesordnungspunkte.

(2) Nach Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Vorsitzenden (§ 6 Abs. 4) kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand in die Verhandlung genommen wird. Solche Anträge können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden. Auch eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist nur unter diesen Voraussetzungen zulässig.

§ 4

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen des Gemeinderates sind Anträge, Anfragen, Berichte, Petitionen und Beschwerden.

§ 5

Rechte der Mitglieder, Anträge und Anfragen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge können vom Bürgermeister, vom Gemeindevorstand, von einem Ausschuss und von jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

(2) Die Berichterstattung über die zur Verhandlung gelangenden Anträge obliegt

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse den Obmännern bzw. den von den Ausschüssen aus ihrer Mitte bestimmten Berichterstattern;
- c) bei Petitionen und Beschwerden dem Bürgermeister;
- d) im übrigen dem Antragsteller.

- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Bürgermeister, an ein Mitglied des Gemeindevorstandes sowie an die Ausschussvorsitzenden Anfragen zu richten.
- (4) Anfragen, die nicht einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, können nur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ gestellt werden.
- (5) Auf Verlangen des Antragstellers sind mündliche Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der mündlichen Anfrage bzw. der mündlichen Anfragebeantwortung zu stellen.
- (6) Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung vor Eingehen in die Tagesordnung zu beantworten. Die Beantwortung kann bis zu diesem Zeitpunkt auch schriftlich erfolgen.
- (7) Anfragen gemäß § 5 Abs. 3 können auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Diese sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Möglichkeit mündlich zu beantworten. Kann die Anfrage während der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist die Anfrage innerhalb von 8 Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten.

§ 6 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt fest, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden, ob Ladungsmängel durch rechtzeitiges Erscheinen behoben wurden und ob die Gemeinderatsmitglieder in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.
- (3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, hat er über Vorschlag der Gemeinderatsparteien mindestens zwei Gemeinderäte als Beglaubiger der Verhandlungsschrift, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu bestimmen. Sodann hat er nach allfälliger Beantwortung von Anfragen gemäß § 5 Abs. 6 und 7 die Frage zu stellen, ob jemand gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Wenn gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben werden, erklärt sie der Vorsitzende als genehmigt. Werden gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen vorgebracht, so ist darüber sogleich zu verhandeln und zu beschließen.
- (4) Danach verkündet der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

§ 7 Verlauf der Sitzung

- (1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (2) Anschließend an die Berichterstattung folgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Der Vorsitzende eröffnet die Wechselrede, indem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (3) Jedem Redner steht es frei, sobald er das Wort erlangt, einem anderen Mitglied des Gemeinderates sein Rederecht abzutreten. Jedoch darf das Wort an einen Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden. Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (4) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann. Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (5) Nach dem Schlusswort des Berichterstatters (Antragstellers) lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ hat der Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erschöpft ist.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen und es kann hiezu nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) der Antrag auf Vertagung; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Frist bestimmt;
- b) der Antrag auf Begrenzungen der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist jedoch nicht zulässig;
- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

§ 9

Anträge zum Tagesordnungspunkt

(1) Zu einem Tagesordnungspunkt können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Hauptanträge,
- b) Gegenanträge,
- c) Abänderungsanträge.

(2) Hauptanträge sind Anträge zu einem Tagesordnungspunkt, die von einem Berichterstatter (§ 5 Abs 2) gestellt werden.

(3) Gegenanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist und ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(4) Abänderungsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden, dass nicht Berichterstatter ist, und den Inhalt des Hauptantrages nur teilweise abändern oder ergänzen.

§ 10

Abstimmung

(1) Unbeschadet des § 8 sind Abänderungsanträge vor dem Haupt- oder Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird der Abänderungsantrag abgelehnt, ist der Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Wird auch der Hauptantrag abgelehnt, ist der Gegenantrag zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag (§ 9 Abs. 1) die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, so dass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand nicht abgestimmt werden darf.

(2) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen (§ 9 Abs. 1) bestimmt der Vorsitzende welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

(3) Der Wortlaut jedes Antrages ist vor der Abstimmung genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

§ 11

Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende kann aus Gründen der Sitzungspolizei auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Vorsitzende zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Debatte beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus. Im Besonderen kann der Vorsitzende die Rede unterbrechen und einem Redner auch nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Gemeinderates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Ein Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Vorsitzenden verlangt werden. Der Vorsitzende entscheidet hierüber endgültig.

(8) Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(9) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer störend in die Beratung eingreifen, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer und nötigenfalls auch sämtliche Zuhörer durch die Ordner (Abs. 8) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 12 Aufzeichnungen

Tonaufzeichnungen der öffentlichen Gemeinderatssitzungen sind zulässig. Einschränkungen können verfügt werden, wenn dies für den geordneten Sitzungsverlauf geboten erscheint. Bildaufnahmen sind nicht gestattet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BERUFUNGSAUSSCHUSS

Neben dem zwingend vorgeschriebenen Prüfungsausschuss ist der Gemeinderat berechtigt, weitere Ausschüsse einzurichten (z.B. Bauausschuss, Fremdenverkehrsausschuss, Kulturausschuss, Sozialausschuss).

Sollte ein Berufungsausschuss bestellt werden, wird empfohlen, für diesen Ausschuss gleichzeitig folgende Verfahrensbestimmungen vorzusehen und vom Gemeinderat zu beschließen:

Verfahren in Berufungsangelegenheiten

1) Jede Berufung gegen einen Bescheid des Bürgermeisters ist dem Obmann des Berufungsausschusses ohne unnötigen Aufschub zur Bearbeitung bzw. zur Durchführung eines notwendigen Ermittlungsverfahrens zuzuleiten, sofern der Bürgermeister die Berufung nicht gemäß den Bestimmungen des AVG bzw. der BAO durch Berufungsvorentscheidung erledigt bzw. zurückweist.

(2) Der Berufungsausschuss hat im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des AVG bzw. der BAO die Berufungsangelegenheiten ohne unnötigen Aufschub vorzubereiten und dem Gemeinderat zuzuleiten. Diesen Beratungen kann der leitende Gemeindebeamte zwecks Auskunftserteilung beigezogen werden.

(3) Der Obmann des Berufungsausschusses hat den Bürgermeister unverzüglich vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Der Bürgermeister hat den Beratungsgegenstand ungesäumt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Bei der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes hat der Bürgermeister, sofern er an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben.

(4) Berichterstatter bei der Behandlung des Berufungsgegenstandes durch den Gemeinderat ist der Obmann des Berufungsausschusses bzw. ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied. Er hat seinen Bericht, der eine genaue Sachverhaltsdarstellung und einen begründeten Antrag zu enthalten hat, schrift-

lich vorzulegen. Werden neben dem Antrag des Berichterstatters weitere Anträge gestellt, sind diese zu begründen und niederschriftlich festzuhalten.

TEIL B

Geschäftsordnung für den Ortsausschuss

Gemäß § 32 Abs. 3 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F, beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten sinngemäß auch für den Ortsausschuss mit der Maßgabe, dass der Ortsausschuss durch den Ortsvorsteher nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen ist.

§ 2

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft

2. Beschluss der Ladungsmodalitäten – elektronische Sitzungsladung

Einleitung Bürgermeister: Gemäß neuer Gemeindeordnung ist die Zustellung der Sitzungsladung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse auch elektronisch (Mail) möglich, leitet der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt ein. Die Zustimmung zur elektronischen Sitzungsladung kann jederzeit von jedem einzelnen Gemeinderat widerrufen werden.

Antrag: Der Gemeinderat sollte von dieser Option Gebrauch machen, einen entsprechenden Beschluss fassen und die elektronische Ladung einführen.

Dazu wurde eine Liste vorbereitet, wo jeder/jede Gemeinderat und Gemeinderätin seine E-Mailadresse im Zuge der ersten Sitzung eintragen und mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Sitzungsladung erteilen sollte.

Diskussion: Zustimmung von Williblad Fandl zum Antrag des Bürgermeisters.

Beschluss: **Einstimmig** wird der Antrag des Bürgermeisters zur elektronischen Sitzungsladung angenommen und werden die Zustimmungssunterschriften dazu geleistet.

3. Protokoll der GR-Sitzung vom 17.08.2017 - Genehmigung

Protokollmitfertigerin Ute Lagler sagt, dass sie und Kollege Scherner das Protokoll gelesen, geprüft und nach Feststellung seiner Richtigkeit unterschrieben haben.

Einstimmig wird das Protokoll der GR-Sitzung vom 17.8.2017 genehmigt.

Bgm. Werner Kemetter sagt ergänzend, dass übersehen wurde, dass auch der Bericht der letzten Kassaprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist.

Nachdem kein Einwand erhoben wird, bringt Bgm. Kemetter das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 28.8.2017 durch Verlesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

4. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 78 GO)

Einleitung Bürgermeister:

Dem Prüfungsausschuss hat mindestens ein/e Vertreter/in einer jeden im Gemeinderat vertretenen Fraktion anzugehören (Rz 7 zu § 17)

In den Prüfungsausschuss sind 7 Mitglieder zu wählen wie folgt:

Aufteilung der Vertreter im Prüfungsausschuss:

SPÖ	ÖVP	BMK
1	1	1 (vorweg, Grundanspruch/Grundmandat)
1 (309 Stim.)	1 (621 Stim.)	1 (452 Stim)
	1 (310,5 Stim.)	
2	3	2 Ausschussmitglieder gesamt

Ohne Diskussion werden die Wahlen in den Prüfungsausschuss schriftlich per Stimmzettel und fraktionell vorgenommen:

Vorschlag Ute Lagler SPÖ: Heinz Raaber und Margot Bösenhofer in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 4 gültige Stimmen 4

Wahlergebnis: 4 Stimmen (**einstimmig**) für Heinz Raaber und Margot Bösenhofer.

Vorschlag Franz Kropf ÖVP: Silke Pock, Rainer Klanatsky, Michael Walitsch

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 10 gültige Stimmen 10

Wahlergebnis: 10 Stimmen (**einstimmig**) für Silke Pock, Rainer Klanatsky und Michael Walitsch.

Vorschlag Willibald Fandl BMK: DI^{FH} Rainer Freißmuth und Roman Seinitz

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 7 gültige Stimmen 7

Wahlergebnis: 7 Stimmen (**einstimmig**) für DI^{FH} Rainer Freißmuth und Roman Seinitz

5. Wahl eines Berufungsausschusses (§ 34 GO)

Einleitung Bürgermeister: Alle sonstigen Ausschüsse sind nach dem d'Hondtschen System zu besetzen.

SPÖ: 1

ÖVP: 4

BMK: 2

Schriftlich und mit Stimmzettel wird über die Mitglieder des Berufungsausschusses abgestimmt:

Vorschlag (Ute Lagler) SPÖ: Franz Hütter

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 4 gültige Stimmen 4

Wahlergebnis: 4 Stimmen (**einstimmig**) für Franz Hütter

Vorschlag Franz Kropf ÖVP: Perl Markus, Weber Klaus, Sinkovits Siegfried, Panner Joachim

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 10 gültige Stimmen 10

Wahlergebnis: 10 Stimmen (**einstimmig**) für Perl Markus, Weber Klaus, Sinkovits Siegfried, Panner Joachim

Vorschlag Willibald Fandl BMK: DI^{FH} Rainer Freißmuth und Roman Seinitz

Wahlergebnis: Bei der schriftlichen Abstimmung per Stimmzettel ergibt sich folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 7 gültige Stimmen 7

Wahlergebnis: 7 Stimmen (**einstimmig**) für DI^{FH} Rainer Freißmuth und Roman Seinitz

6. Bestellung eines Ordnerdienstes (§ 46 GO)

Einleitung: Bgm. Werner Kemetter erklärt, dass über jene Tagesordnungspunkte, über die nicht explizit schriftlich abgestimmt werden muss, auch per Handzeichen entschieden werden kann. **Einstimmig** wird der Vorschlag des Bürgermeisters angenommen, über die folgenden Tagesordnungspunkte per Handzeichen abzustimmen.

Jede Fraktion entsandte zuletzt je 1 Person in den Ordnerdienst.

Beschluss: Auf Vorschlag einer jeden im Gemeinderat vertretenen Partei werden **einstimmig** zu Ordnern bestellt:

Heinz Raaber, Michael Walitsch und Klaus Kroboth.

7. Bestellung von Vermittlungskommissionen (§ 58 Abs. 2 lit. 11)

Der Bürgermeister leitet ein, dass die Zusammensetzung der Vermittlungskommission vom Jahre 2012 in den Erläuterungen wiedergegeben ist.

Ohne Diskussion werden folgende Vermittlungskommissionen **einstimmig** bestellt.

Kukmirn: Bürgermeister, Ute Lagler, Franz Kropf und Roman Seinitz

Neusiedl: Bürgermeister, Margot Bösenhofer, Joachim Panner und Robin Pelzmann

Limbach: Bürgermeister, Margot Bösenhofer, Klaus Weber und Willibald Fandl

Eisenhüttl: Bürgermeister, Heinz Raaber, Siegfrie Sinkovits und Roman Seinitz

8. Wahl der Ausschussmitglieder in den Sanitätskreis (LGBl.14/1972 i.d.g.F.)

Bürgermeister: Die Marktgemeinde Kukmirn hat 5 Mitglieder in den Sanitätsausschuss zu entsenden (Bestimmung des Landessanitätsgesetzes)

Ohne Diskussion werden folgende Gemeinderäte **einstimmig** in den Sanitätsausschuss entsandt:

SPÖ: 1 (+ 1 Ersatz) Heinz Raaber (Ersatz: Franz Hütter)

ÖVP: 2 (+ 2 Ersatz) Peter Tanczos und Joachim Panner (Ersatz: Silke Pock, Rainer Klatsky)

BMK: 2 (+ 2 Ersatz) Marko Weber und Robin Pelzmann (Ersatz: Roman Seinitz, DI^{FH} Rainer Freißmuth)

9. Bestellung der Mitglieder der Ortsausschüsse

Einleitung Bürgermeister: 2012 wurden die Ortsausschüsse mit jeweils 5 Personen besetzt, die nicht dem Gemeinderat angehörten. Ein Eisenhüttl bestand der Ortsausschuss aus 3 Personen. Die Gemeinderäte/innen haben im Ortsausschuss beratende Funktion und sind zu den Sitzungen einzuladen.

Nach den Ortswahlergebnissen setzen sich die Ortsausschüsse wie folgt zusammen:

Kukmirn:	SPÖ: 2	ÖVP 3	FPÖ: 0BMK: 0
Neusiedl:	SPÖ: 0	ÖVP: 3	FPÖ: 0BMK: 2
Limbach:	SPÖ: 1	ÖVP: 1	FPÖ: 0BMK: 3
Eisenhüttl:	SPÖ: 0	ÖVP: 3	FPÖ: 0BMK: 0

Diskussion: Der Bürgermeister eröffnet die Möglichkeit, dass der Ortsausschuss in einem Ortsteil, wo eine Fraktion aufgrund des Wahlergebnisses nicht im Ortsausschuss vertreten ist, von der entsprechenden Fraktion ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kooptieren kann. GV Julius Reichl ergänzt, dass das eine Möglichkeit wäre, auch in Neusiedl einen Vertreter der SPÖ in den Ortsausschuss zu kooptieren.

Beschluss: **Einstimmig** werden folgende Personen in die Ortsausschüsse gewählt:

Kukmirn:

SPÖ: Sonja Annerk, Harald Unger
ÖVP: Angelika Scholz, Armin Mager, Daniela Nikles

Neusiedl:

ÖVP: Manfred Weber, Gerald Poandl, Egon Panner
BMK: Thomas Krammer, Dr. Lygia Simetzberger

Limbach:

SPÖ: Kropf Eckbert
ÖVP: Oswald Faustner
BMK: Maria Brantweiner, Kurt Kroboth, Andreas Fandl

Eisenhüttl:

ÖVP: Helmut Kukovits, Dominik Szeidl, Stefan Wukitsevits

10. Wahl eines/nr Umweltgemeinderates/rätin

Einleitung Vorsitzender Kemetter: Gemäß § 33 der Gemeindeordnung i.d.F. LGBl. 67 vom 18.04.2002 ist für jede Gemeinde ein Umweltgemeinderat/rätin zu wählen. Bei der Wahl sind die Grundsätze für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

Der/Die Umweltgemeinderat/rätin hat den Bürgermeister bei seiner Amtsführung in den Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen. Er/Sie hat dem Bürgermeister über die kommunalen Erfordernisse des örtlichen Umweltschutzes laufend zu berichten und ihm geeignet erscheinende Vorschläge zu erstatten.

Diskussion: keine

Beschluss: Auf Antrag von Franz Kropf wird **einstimmig Klaus Weber** zum Umweltgemeinderat bestellt.

11. Wahl eines/er Jugendgemeinderates/rätin

Bürgermeister: Gemäß § 33a der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat aus seiner Mitte einen/eine Jugendgemeinderat/-rätin für die Dauer der Funktionsperiode wählen. Altersgrenze 28 Jahre.

Wird kein Jugendgemeinderat gewählt, **muss** der Bürgermeister einen Jugendreferenten (max. 28 Jahre) bestellen. Die Bestellung ist an der Amtstafel kundzumachen und dem Gemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

Beschluss: Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird Ersatzgemeinderätin Gloria Wukits **einstimmig** zur Jugendreferentin(Jugendgemeinderätin) bestellt.

12. Wahl eines Sicherheitsgemeinderates

Einleitung Bgm. Kemetter: Gemäß dem Projekt GEMEINSAM.SICHER in Österreich sollte jede Gemeinde über einen Sicherheitsgemeinderat verfügen, der sich verstärkt um die Belange der örtlichen Sicherheit kümmert.

Beschluss: Ohne Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters **Vizebgm. Klaus Kroboth einstimmig** zum Sicherheitsgemeinderat bestellt.

13. Wahl eines/er Seniorengemeinderates/rätin

Einleitung Bürgermeister: Bisher hat es einen Seniorengemeinderat gegeben. Gesetzlich vorgeschrieben ist er nicht. Der Gemeinderat kann jedoch eine solche Position schaffen, sagt dazu der Bürgermeister.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Nachdem der Vorsitzende in die Runde der GemeinderäteInnen gefragt hat, ob jemand freiwillig diese Funktion bekleiden möchte, bekundet Heinz Raaber Interesse an dieser Aufgabe.

Einstimmig wird Heinz Raaber zum Seniorengemeinderat bestellt.

14. Bestellung von Ortsvorstehern/innen (§ 32 GO)

Einleitung und Feststellung Bürgermeister Kemetter: Gem. GO kann für jeden Ortsverwaltungsteil (**keine muss Bestimmung**) ein/e Ortsvorsteher/in vom Bürgermeister bestellt werden. In jenem Ortsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Gemeindevorstandsmitglied zum Ortsvorsteher bestellt werden

In allen anderen Ortsverwaltungsteilen ist grundsätzlich ein im betreffenden Ortsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zum Ortsvorsteher zu bestellen.

Bestellungs- bzw. Abberufungsmodalitäten haben sich nicht verändert und liegen ausschließlich beim Bürgermeister.

Nach den im Konsolidierungsverfahren festgelegten Richtlinien sollte kein kostenverursachender Ortsvorsteher bestellt werden, schließt der Bürgermeister seine Ausführungen ab.

Danach gibt Vorsitzender Werner Kemetter Ortsvorsteher wie folgt bekannt:

Eisenhüttl: GV Siegfried Sinkovits

Kukmirn: GV Franz Kropf

Limbach: GV Klaus Weber

Neusiedl: Bgm. Werner Kemetter nimmt selbst die Agenden eines OV wahr.

Nach der Bekanntgabe der neuen Ortsvorsteher, die unter Berücksichtigung des laufenden Konsolidierungsprogrammes ernannt wurden, kommt es noch zu einer ausführlichen Debatte von Seiten der BMK-Fraktion, welche in Neusiedl und vor allem Limbach Mandatare ihrer Fraktion gerne als Ortsvorsteher gesehen hätte.

Bgm. Kemetter verweist in der Sache auf die Wichtigkeit einer Vertrauensbasis zwischen Bgm. und Ortsvorsteher. Ortsvorsteher sind Vertrauenspersonen des Bürgermeisters.

15. Wahl eines Gemeindegassiers (§ 76 GO)

Einleitung Bürgermeister: Für die Abwicklung der Kassengebarung und Rechnungsführung ist in der Gemeinde der vom Gemeinderat zu bestellende Kassenerführer (Gemeindegassier) zuständig.

Nach den im Vorfeld festgelegten Konsolidierungsrichtlinien sollte ein Kassier bestellt werden, welcher keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verursacht.

Die Wahl des Gemeindegassiers ist mittels Stimmzettel vorzunehmen, schließt der Bürgermeister seine Einleitung ab.

Antrag Bürgermeister: Zur Gemeindegassierung sollte Ute Lagler gewählt werden.

Diskussion: kurz. Vizebgm. Kroboth und GR Freißmuth bezweifeln, dass Frau Lagler als Kassierin fungieren kann (Gemeindevorstand)

Der Bürgermeister stellt fest, dass GV Lagler über kein Anordnungsrecht verfügen wird.

Beschluss: Bei der schriftlichen Abstimmung (Sitzungsunterbrechung während des Wahlvorganges) ergibt sich folgendes Ergebnis:

21 abgegebene Stimmen

20 Ja-Stimmen für Frau Lagler

1 Nein-Stimme

Somit ist Frau **Ute Lagler zur Gemeindegassiererin gewählt.**

16. Stellenausschreibung für den Dienstposten der Amtsleiterin oder des Amtsleiters der Marktgemeinde Kukmirn

Der Bürgermeister leitet ein, dass mit 1.4.2018 Amtsleiter Hirmann in Pension gehen wird. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Leiterposten eines Gemeindeamtes öffentlich auszuschreiben (Landesamtsblatt, Wiener Zeitung).

Diskussion: keine

Beschluss: **Einstimmig** wird auf Antrag des Bürgermeisters der Dienstposten eines/einer LeiterIn für das Gemeindeamt Kukmirn wie folgt ausgeschrieben:

Ausschreibungstext:

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 i.d.d.g.F. gelangt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kukmirn der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes zur Ausschreibung.

Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv2 oder

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Beschäftigungsausmaß: 100 %, d.s. 40 Wochenstunden

Grundgehalt brutto: gv2, € 2.515,70

b1, € 1.754,70

(Entlohnungsstufe 1, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten unter

Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)

Funktionszulage: € 574,40,- (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsamtprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Organe.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft

2. Vollendung des 18. Lebensjahres

3. persönliche und fachliche Einigung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind

4. ehrenhaftes Vorleben
5. volle Handlungsfähigkeit
6. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung
8. Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 7 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 8 wird abgesehen, wenn sich kein/e geeignete/r Bewerber/in meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen können.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug
- Reifeprüfungszeugnis
- Amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivilbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Dienstantritt: voraussichtlich 1. April 2018 Landesamtsblatt für das Burgenland Stück -
ausgegeben am

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderten Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Kukmirn einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständige bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

17. Entsendung von Delegierten in den „Tourismusverband Region Güssing“

Einleitung des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde Kukmirn ist nach wie vor Mitglied im Tourismusverband Region Güssing (seit Verbandsgründung). Es war zwar ein Austritt aus dem kostenintensiven Verband geplant, verbunden mit einem Beitritt zum Verband Thermenregion Stegersbach (angeblich wesentlich kostengünstiger), dazu ist jedoch nie ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst worden. Daher ist die Gemeinde Mitglied in Güssing mit allen Rechten und Pflichten.

Zu den Pflichten gehört:

1. Die Wahl von 3 Delegierten in die Verbandsversammlung (Bisher je einer der im GR vertretenen Parteien)
2. Die Verpflichtung zur Aufbringung der vorgeschriebenen Verbandsbeiträge.
+) § 26 Tourismusgesetz (Aufbringung der Mittel) lautet: (1) Die Mittel zur Finanzierung der Tourismusaufgaben werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
3. Die Gemeindebeiträge betragen lt. Verbandsversammlung vom 7.4.2016 1/3 des Gesamtaufwandes.

Ohne nennenswerte Diskussion werden vom Gemeinderat einstimmig folgende Personen als Delegierte in den Tourismusverband entsandt:

SPÖ: Margot Bösenhofer
ÖVP: Klaus Weber
BMK: Klaus Kroboth

18. Güterweg Neusiedl Rotten I, 4. Progr. Instandhaltung – Verpflichtungserklärung

Einleitung: Kurze Darstellung der Sachlage durch den Bürgermeister. Die Beschlussunterlage wurden allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Sitzungsladung zugestellt.

Antrag: Der Bürgermeister beantragt die Annahme der vorliegenden Verpflichtungserklärung.

Diskussion: GV Julius Reichl kritisiert gemeinsam mit DI^{FH} Freissmuth generell die Güterwegssituation.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** angenommen und die Verpflichtungserklärung wie folgt beschlossen:



LAND BURGENLAND
ABTEILUNG 5 – BAUDIREKTION
GÜTER-, FORST- UND RADWEGE

Formblatt Juli 2016

Bauvorhaben „Neusiedl/G.-Rotten I, 4. pr. Insth.“
Marktgemeinde 7543 Kukmirn

VERPFLICHTUNGSEKTLÄRUNG (Programmierte Instandhaltung)

1. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt rund 2.950 m, und liegt zur Gänze auf dem Gemeindegebiet Kukmirn.
2. Die geschätzten Gesamtbaukosten belaufen sich derzeit auf rund 434.000,00 Euro.
3. Voraussichtliche Gesamtfinanzierung des Vorhabens:

I. Landesmittel	217.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
II. Gemeindemittel	217.000,00	Euro	d. s.	50,00 %
Förderbare Baukosten	434.000,00	Euro	d. s.	100,00 %

Die Marktgemeinde Kukmirn verpflichtet sich, die Gesamtbaukosten vollständig vorzufinanzieren. Zu den förderbaren Baukosten wird nach Fertigstellung und Vorlage sämtlicher Unterlagen eine Förderung in der Höhe von rd. 50 % nach Vorhandensein öffentl. Mittel in Aussicht gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Eine Auszahlung des Förderbetrages (Landesmittel) erfolgt nur nach Vorlage der geprüften und bezahlten Originalrechnungen samt der erforderlichen Beilagen durch die Gemeinde und der anschließenden Anerkennung als Interessentenleistung durch die Förderdienststelle.

Bei sämtlichen Projektänderungen (Projektumfang, Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Gemeinde, diese vor Beginn der Umsetzung der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege schriftlich bekannt zu geben, um einen Anspruch auf Förderung geltend machen zu können.

5. Beiträge der Gemeinde:

Die Aufbringung der Gemeindebeiträge erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, freiwillige Arbeitsleistung usw.).

Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

6. Bauherr:

Bauherr ist die Gemeinde, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

7. Strategische Projektabwicklung:

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bauarbeiten unter der strategischen Aufsicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege als maßnahmenverantwortliche Förderdienststelle nach den jeweils geltenden Richtlinien durchzuführen.

Die Baudurchführung kann durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum oder durch Vergabe an hiezu befugte gewerbliche Unternehmungen vorgenommen werden. Im Falle der Vergabe der Arbeiten ist unbedingt nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. Bundesvergabegesetz 2006), ÖNORMEN und den Richtlinien der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege vorzugehen.

Die Flüssigmachung von Förderungsmitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden und wird erst entsprechend dem Baufortschritt sowie der Vorlage sämtlicher Unterlagen und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

Aus strategischer Sicht kann die Gemeinde das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum schriftlich ersuchen und ermächtigen, in ihrem Namen neben der technischen auch die verwaltungsmäßige Betreuung des Projektes zu übernehmen (Durchführung von Ausschreibungen, Vergabe der Arbeiten, Überprüfung von Rechnungen, Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern usw.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege für die von ihr und ihren Bediensteten erbrachten Leistungen keinerlei Haftung oder Gewährleistung übernommen wird.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Referat Güter-, Forst- und Radwege weder die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) noch die Baukoordination umfasst.

8. Schlussbestimmung:

Die Gemeinde erklärt sich mit dem Inhalt der gegenständlichen Verpflichtungserklärung einverstanden und nimmt diesen vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

19. Allfälliges

Wortmeldung Bürgermeister Kemetter: Bgm. Werner Kemetter gratuliert allen Gemeinderäten zur Wahl in den Gemeinderat bzw. in die gewählten Funktionen, vor allem Vizebgm. Klaus Kroboth zur Wahl zum Vizebürgermeister. Gleichzeitig gibt er Kroboth den Angelobungstermin bei der BH bekannt.

Kemetter führt weiter aus, dass bei der ersten Vorstandssitzung auch die Aufgaben des Vorstandes auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden sollen.

Er, Kemetter, reiche allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Personen die Hand zur Zusammenarbeit.

Persönlich führt Bgm. Kemetter aus, dass er

mit 1. Juli 2018 als Gemeindebediensteter in den Ruhestand treten wird. Bis dahin wird er von Montag bis Mittwoch im „normalen“ Arbeitsprozess tätig sein.

Amtsstunden: jeden Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr und Freitags von 10.00 – 12.30 Uhr

Zusätzlich wird es 3x monatlich am Donnerstag ab 18.00 Uhr Ortsvorsteherbesprechungen und 1x monatlich ebenfalls ab 18.00 Uhr Besprechungen mit dem Vizebürgermeister und der Gemeindevorständin der SPÖ geben.

Ebenso sollen für den Voranschlag intensive Vorgespräche mit allen Fraktionen stattfinden. Die Gemeinde steht noch im Focus des Landes im Hinblick auf die angelaufenen Konsolidierungsmaßnahmen. Steuer- und Unternehmensberater Toth (KS-Steuerberatung) wird wiederum in Konsolidierungsfragen die Interessen der Aufsichtsbehörde wahrnehmen und die Gemeinde entsprechend beraten.

Vor der Budgeterstellung wird es noch ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde geben, wo der finanzielle Spielraum abgesteckt werde soll.

Gemeindeversammlungen sind nicht mehr Pflicht und erscheinen dem Bürgermeister eher nicht sinnvoll.

Letztlich soll die Gemeindezeitung in stark abgespeckter Form kostensparend beibehalten werden.

Letztlich gibt der Bürgermeister bekannt, dass angedacht ist, die nächste GR-Sitzung in etwa am 14.12.2017 abzuhalten.

Klaus Weber: Niemand braucht Angst vor mir zu haben. Ich sehe eine Chance zwischen Klaus Kroboth und mir und auch Frau Bösenhofer, die Situation in Limbach zu entspannen und positive Arbeit für den Ort zu leisten. Limbach verfügt nun gemeinsam über 7 Gemeinderäte. Da sollten Kompromisslösungen zum Vorteil von Limbach möglich sein. Weitere 5 Jahre Wahlkampf erscheinen mir entschieden zu lang.

Weiters regt Weber an, für eine 70 km/h Lösung entlang der L 406 in Richtung Königsdorf einzutreten und im Bereich Limbach-Holzberg, im Bereich der Kuppe bei Braun/Eichner eine 50 km/h Beschränkung zu fordern und diese Forderung bei der nächsten GR-Sitzung per Beschluss zu bekräftigen.

DI^{FH} Rainer Freißmuth fordert folgende Protokollierung:

„...Rücklagenauflösung in Höhe von € 9.311,55, ohne den Gemeinderat zu informieren, wie auch immer das passiert ist, ich erwarte, dass dieses Geld zurückgebucht wird auf dieses Rücklagenkonto. Mit diesen 9.311,55 sind diese wunderschönen Säulen da draußen, die besser in die Therme Blumau passen täten, wie do auf den Dorfplatz, oba des is Ansichtssache, 3.000 haben wir schon voriges Jahr bezahlt, 12.311,55 hat das gekostet, ich erwarte von dir eine Stellungnahme, wann das Geld wieder zurückfließt auf das Rücklagenkonto, das ausschließlich für Tourismus gebildet worden ist.

Da haben wir den Keller oben verkauft, da haben wir den Tourismusverband aufgelöst, das war das Geld, wer auch immer das angewiesen hat und gemacht hat, der Kontrollausschuss hat das das letzte Mal festgestellt. Ich erwarte, dass diese € 9.311,55 wieder zurückkommen auf dieses Rücklagenkonto.....

Es gab noch weitere kurze Wortmeldungen, ohne jedoch beschlussrelevant zu sein.
Letztlich gratuliert Vizebgm. Klaus Kroboth allen Gemeinderäten zu ihren Funktionen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll umfasst 18 Seiten . Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.



.....
Beglaubiger



.....
Bürgermeister



.....
Beglaubiger



.....
Schriftführer